Allgemeine Verordnung

(Die Teilnahme der Geistlichen an der Nationalgarde betreffend)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der organischen Verordnung vom 6. l. M. über die Errichtung der Nationalgarde sind im 37. § (Regierungsblatt v. J. 1809 Stück XXXXVIII. S. 1110) die Geistlichen unter denjenigen Einwohnern genannt, welche zwar von der Einschreibung in die zur Erhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit bestimmte dritte Klasse nicht ausgenommen, jedoch ermächtigt sind, die sie treffenden Dienste durch andere eingereihte Nationalgardisten versehen zu lassen.

Da Wir wahrnehmen, dass diese Verfügung hie und da missverstanden wird, so finden Wir uns bewogen, hiermit zu erklären, wie folgt:

- 1) Nur die bepfründeten Geistlichen sind als ansässige Einwohner anzusehen, welch emit den übrigen Gemeindegliedern die Lasten der Gesellschaft zu teilen haben;
- 2) die nicht bepfründeten Geistlichen sind als nicht ansässig anzusehen, und daher in die dritte Klasse nicht geeignet. Ihres Standes wegen können sie auch einer anderen Klasse nicht einverleibt werden;
- 3) die Pfarrer und übrigen bepfründeten wirklich mit der Seelsorge beschäftigen Geistlichen sind von der Leistung der Beiträge befreit zu halten;
- 4) auch den übrigen bepfründeten Geistlichen ist für die Reluition der persönlichen Dienste keine bestimmte Norme vorzuschreiben. Wir sind vielmehr von der patriotischen Gesinnung Unserer Geistlichen überzeugt, dass sie aus eigenem Antrieb dasjenige für diese allgemeine Anstalt beizutragen sich beeifern werde, was sie ihren Verhältnissen und Staatsbürgerpflichten angemessen findet. Dies kann am füglichsten durch Equipierung anderer, minder wohlhabender Mitbürger oder durch Geldbeiträge in die Kompaniekasse geschehen;
- 5) es sind daher besondere Verzeichnisse über die oben bestimmten Geistlichen herzustellen und darin ihre Erklärungen einzutragen: auf welche Art sie zu dieser Nationalanstalt beitragen wollen; welche Verzeichnisse Uns dann vorzulegen sind.

München, den 25. Juli 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl Der General-Sekretär Baumüller

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1809, Sp. 1193-1194.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Die Geistlichen betreffend (25.07.1809), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1809-07-

 $25_Die_Teilnahme_der_Geistlichen_an_der_Nationalgarde_betreffend.pdf$

Bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de